

Grenzwerte der Erddeponie Hennef-Petershojn

Deponieklasse gemäß DepV = DK 0

	Parameter:	Einheit:	Grenzwert	
1	org. Ant. d. Trockenrückstandes der Originalsubstanz²⁾			
1.01	best. als Glühverlust	Masse %	≤ 3 ^{2a)}	
1.02	best. als TOC	Masse %	≤ 1 ^{2a)}	
2	Feststoffkriterien			
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	≤ 6	
2.02	PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere PCB -28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	mg/kg TM	≤ 1	
2.03	Mineralölkohlenwasser-stoffe (C10- C40)	mg/kg TM	≤ 500	
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	≤ 30	
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	mg/kg TM	≤ 0,1	
3	Eluatkriterien			
3.01	pH- Wert ⁸⁾		5,5-13	
3.02	DOC ⁹⁾	mg/l	≤ 50	
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,1	
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,05	
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,05	
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,004	
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 0,2	
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,04	
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,001	
3.10	Zink	mg/l	≤ 0,4	
3.11	Chlorid ¹²⁾	mg/l	≤ 80	
3.12	Sulfat ¹²⁾	mg/l	≤ 100 ¹⁵⁾	
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,01	
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 1	
3.15	Barium	mg/l	≤ 2	
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,05	
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 0,05	
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,006	
3.18b	Antimon- Co- Wert ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,1	
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,01	
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	mg/l	400	

Methode:
gemäß Anhang 4 der
Deponieverordnung in der aktuellen
Fassung vom 30.06.2020

²⁾ Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.

^{2a)} Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse% oder beim TOC bis 3 Masse% zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenmaterials zurückgeht.

⁸⁾ Abweichende pH- Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitung ist die Ursache zu prüfen.

⁹⁾ Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH- Wert, aber bei einem pH- Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.

¹²⁾ Nummer 3.20 kann gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.

¹⁵⁾ Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der Co-Wert die Perkolationsprüfung den Wert von 1500 mg/l bei L/S = 0,1 l/kg nicht überschreitet.

¹⁶⁾ Überschreitungen des Antimon- Wertes nach Nr. 3.18 a sind zulässig, wenn der Co- Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nr. 3.18 b nicht überschritten wird.

- Die Zuordnungswerte dieser Tabelle sind einzuhalten. Abweichend davon dürfen Abfälle im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert werden, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Überschreitung darf den Zuordnungswert überschreitende Messwert maximal das Dreifache des jeweiligen Zuordnungswerte betragen. (Anhang 3. Ziffer 2. Satz 2. DepV)